

An  
Bundesministerium für Gesundheit  
zH. Frau Mag. Irene Hager-Ruhs  
Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

**MTD-Koordination  
Ärztliche Direktion**

Dr. Gertrud Kalchschmid

Anichstraße 35, A – 6020 Innsbruck

Per E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
	gertrud.kalchschmid@tilak.at	(0)50504-24404 (0)50504-6722017	1716	06.11.2014/hc

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz MABG-Novelle 2015) gemäß der Aussendung des BM für Gesundheit vom 13.10.2014 mit der Geschäftszahl: BMG-92250/0066-II/A/2/2014 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015), Stellung zu nehmen, und dürfen fristgerecht die Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln.

- Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Möglichkeit für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen, eine Zusatzqualifikation bei Absolvierung einer Spezialqualifikationsausbildung zu erwerben. Es besteht daher für Krankenanstalten die Möglichkeit, neben den PhysiotherapeutInnen, Dipl. Medizinisch Technischen Fachkräften auch Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen im Bereich der Basismobilisation von PatientInnen einzusetzen. Diese Aufgabenerweiterung für diese Berufsgruppen ist ausdrücklich zu befürworten.
- Die geplante Novelle zum MABG beinhaltet, dass OrdinationsassistentInnen auch in nicht bettenführenden Organisationseinheiten und somit in Ambulanzen von Krankenanstalten tätig sein dürfen. Begründung dafür ist, dass Ambulanzen einer Krankenanstalt einer Organisationseinheit im niedergelassenen Bereich sehr ähneln. Diese Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten wird ausdrücklich befürwortet. Allerdings nicht erwähnt sind

Tageskliniken, die ein ähnliches Aufgabengebiet umfassen wie Ambulanzen selbst. Es wird daher gebeten, Tageskliniken ausdrücklich als Berufsausübungsmöglichkeit für OrdinationsassistentInnen zu verankern.

- Den Erläuterungen zum Artikel 3 des MAB-G ist aber auch zu entnehmen, dass eine Berufsausübung der OrdinationsassistentInnen in bettenführenden Abteilungen nicht zulässig sei, da dort pflegerische Kompetenzen erforderlich seien. Diese Einschränkung der Berufsausübung ist fachlich nicht nachvollziehbar, da OrdinationsassistentInnen gem. § 9 (2) MABG einen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich haben und gerade auf bettenführenden Abteilungen die ärztliche Anordnung und Aufsicht gewährleistet ist. Es stellt sich die berechnigte Frage, weshalb ein/e OrdinationsassistentIn auf einer bettenführenden Abteilung keine Blutabnahme durchführen oder der/m ÄrztIn nicht assistieren darf, während sie/er in der Ambulanz und in der niedergelassenen Praxis dies darf. Die im Gesetz verankerten Tätigkeiten von OrdinationsassistentInnen sind zudem keine Vorbehaltstätigkeiten der Pflege oder anderer Berufsgruppen. Es besteht keine Gefahr, dass OrdinationsassistentInnen fachfremd eingesetzt werden. Gerade die multiprofessionelle Zusammenarbeit ermöglicht gute Teamarbeit und die Vorgaben im MABG betreffend das Tätigkeitsfeld von OrdinationsassistentInnen sind klar umschrieben.

In Anbetracht dieser Überlegungen bitten wir um Berücksichtigung, dass OrdinationsassistentInnen ihren Beruf nicht nur in nicht bettenführenden Organisationseinheiten (Ambulanzen), sondern auch in Tageskliniken und bettenführenden Krankenhauseinrichtungen mit ärztlicher Leitung (Stationen) ausüben dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Gertrud Kalchschmid